

## Reglement betreffend den Spital- und Pflegeheimfonds des Spitals Davos

Vom Grossen Landrat am 21. Dezember 1995 erlassen

### Art. 1

**Gegenstand** Der Spital- und Pflegeheimfonds fasst die bisherigen beiden Pflegeheimfonds und Spital- und Pflegeheimfonds zusammen, wobei die bisherigen Zweckbestimmungen für den Pflegeheimfonds (per 31. 12. 1994 Fr. 190'946.74) und den Spital- und Pflegeheimfonds (per 31. 12. 1994 Fr. 185'377.08) unter Einhaltung des vorliegenden Reglements erhalten und gewahrt bleiben müssen.

Sie werden jedoch administrativ zusammengelegt. Der neu zusammengefasste Spital- und Pflegeheimfonds kann jederzeit durch weitere Zuwendungen, Schenkungen oder Vermächtnisse erhöht werden, sofern sie seinem Zweck entsprechen oder ohne besondere Zweckbestimmung ausgerichtet werden.

### Art. 2

**Zweck** Der Spital- und Pflegeheimfonds dient allgemein der Fürsorge an den Patienten, insbesondere der Unterstützung bedürftiger Patienten, der Förderung des allgemeinen Wohlbefindens der Patienten und der Anschaffung von Einrichtungen, die der Pflege dienen.

### Art. 3

**Aeufnung** Der Spital- und Pflegeheimfonds wird geäuftnet aus den Kapitalerträgen, aus Zuwendungen, die dem Zweck des Fonds entsprechen, und aus Spenden und Zuwendungen, die ohne besondere Zweckbestimmung ausgerichtet werden.

### Art. 4

**Verwendung** Für die Erfüllung der Zweckbestimmung dieses Spital- und Pflegeheimfonds dürfen in erster Linie die Erträge verwendet werden. Erst in zweiter Linie darf das Kapital angetastet werden

### Art. 5

**Verwaltung** Die Fondsgelder sind durch die zuständigen Organe des Spitals nach soliden kaufmännischen Grundsätzen anzulegen und zu verwalten. Es ist eine separate Fondsrechnung zu führen.

### Art. 6

**Unterstützung von Patienten** Die Spitalleitung kann auf schriftliches und begründetes Gesuch hin Beiträge an Patienten zur finanziellen Erleichterung des Spital- und Pflegeheimaufenthaltes einschliesslich von Behandlungen und Pflege jeder Art sowie von Krankentransporten ausrichten, sofern sich der Betroffene in einer schwierigen finanziellen Lage befindet. Über den Umfang der in dieser Weise ausgerichteten Gelder ist mit dem Rechnungsabschluss der Spitalkommission Rechenschaft abzulegen.

## Art. 7

Verfügungsbe- Ueber die Verwendung des Spital- und Pflegeheimfonds im Rahmen von Art. 2  
 rechtigung und entscheidet die Spitalkommission. Reduziert sich das Kapital im Sinne von Art.  
 4

Aufsicht bis unter den Betrag von Fr. 200'000.-- ist die Zustimmung des Grossen Landra-  
 tes der Landschaft Davos Gemeinde einzuholen.

Die Aufsicht über die Verwaltung des Spital-und Pflegeheimfonds und die  
 Verwendung dieser Gelder steht der Spitalkommission und im Sinne der Ober-  
 aufsicht dem Grossen Landrat der Landschaft Davos Gemeinde zu.

## Art. 8

Zuständigkeit Über die Verwendung im Sinne von Art. 2 bis zum Betrage von Fr. 2'000.-- im  
 Einzelfall beschliesst die Spitalleitung alleine, bei Beträgen über Fr. 2'000.-- die  
 Spitalkommission auf Antrag der Spitalleitung.

## Art. 9

Berichter- Die Spitalkommission hat jährlich anlässlich der Vorlage der Jahresrechnung  
 stattung über  
 die Verwendung der Spital- und Pflegeheimfondsgelder und über den Vermö-  
 gensstand des Spital- und Pflegeheimfonds dem Grossen Landrat der Landschaft  
 Davos Gemeinde Bericht zu erstatten.

## Art 10

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch den Grossen Landrat der Land-  
 schaft Davos Gemeinde in Kraft.